

Kurztitel

Hochschulgesetz 2005

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 30/2006 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 47/2010

§/Artikel/Anlage

§ 55

Inkrafttretensdatum

01.10.2010

Außerkrafttretensdatum

30.09.2015

Text**Inskription**

§ 55. (1) Die Studierenden von Studiengängen haben sich zu Beginn eines jeden Semesters innerhalb der Zulassungsfrist anzumelden (Inskription).

(2) Die Inskription ist in der Studierendenevidenz (§ 53) sowie im Studienbuch und im Studiausweis (§ 54) zu vermerken.

(3) Bei Vorliegen einer Studienbeitragspflicht (§ 69) ist die Inskription erst mit Einlangen des Studienbeitrages rechtswirksam.